

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a49c037b-7bc5-3421-bdd7-a7171d769cdd>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Anlagen zur Lagerung von Ammoniak-Wassergemischen in Druckbehältern für Dampfkesselanlagen Allgemeines (TRD 450 Anlage 2)
Amtliche Abkürzung	TRD 450 Anlage 2
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRD 450 Anlage 2 - Geltungsbereich [\(1\)](#)

Diese TRD gilt für die sicherheitstechnischen Anforderungen an Anlagen zur Lagerung von Ammoniak-Wassergemischen in Druckbehältern für Dampfkesselanlagen. Bei Lagerung von Ammoniak-Wassergemischen in Druckbehältern ist der zulässige Betriebsüberdruck > 0,1 bar [\(2\)](#).

Diese TRD umfaßt im einzelnen:

TRD 451 Anlage 2 -	Anlagen zur Lagerung von Ammoniak-Wassergemischen in Druckbehältern für Dampfkesselanlagen; Lagerbehälter,
TRD 452 Anlage 2 -	Anlagen zur Lagerung von Ammoniak-Wassergemischen in Druckbehältern für Dampfkesselanlagen; Ausrüstung, Aufstellung, Betrieb

Sie gelten zusätzlich zu den übrigen TRD; siehe hierzu auch [TRD 001](#).

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Bei Inkrafttreten der EG-Druckgeräte-Richtlinie voraussichtlich > 0,5 bar

